

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾**Diplom Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege**⁽¹⁾ In der Originalsprache.2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾**Diploma Psychiatric Nursing**⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Beobachtung, Betreuung und Pflege sowie Assistenz bei medizinischen Maßnahmen sowohl im stationären, teilstationären, ambulanten als auch im extramuralen und komplementären Bereich von Menschen mit akuten und chronischen psychischen Störungen, einschließlich untergebrachten Menschen, Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen und geistig abnormen Rechtsbrechern sowie von Menschen mit Intelligenzminderungen; Beobachtung, Betreuung und Pflege von Menschen mit neurologischen Erkrankungen und sich daraus ergebenden psychischen Begleiterkrankungen; Beschäftigung mit Menschen mit psychischen Störungen und neurologischen Erkrankungen; Gesprächsführung mit Menschen mit psychischen Störungen und neurologischen Erkrankungen sowie deren Angehörigen; psychosoziale Betreuung, psychiatrische und neurologische Rehabilitation und Nachbetreuung, Übergangspflege

a) Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich

- Erhebung der Pflegebedürfnisse und des Grades der Pflegeabhängigkeit des/der Patienten/in oder Klienten/in sowie Feststellung und Beurteilung der zur Deckung dieser Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Ressourcen (Pflegeanamnese)
- Feststellung der Pflegebedürfnisse (Pflegediagnose)
- Planung der Pflege, Festlegung von pflegerischen Zielen und Entscheidung über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung)
- Durchführung der Pflegemaßnahmen
- Auswertung der Resultate der Pflegemaßnahmen (Pflegeevaluation)
- Information über Krankheitsvorbeugung und Anwendung von gesundheitsfördernden Maßnahmen; psychosoziale Betreuung
- Dokumentation des Pflegeprozesses; Organisation der Pflege
- Anleitung und Überwachung des Hilfspersonals; Anleitung und Begleitung der Schüler/innen im Rahmen der Ausbildung
- Mitwirkung an der Pflegeforschung
- Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht

b) Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung wie Verabreichung von Arzneimitteln, Vorbereitung und Verabreichung von Injektionen, Blutentnahme aus der Vene und aus den Kapillaren u.a.

c) Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich

Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit; Vorbereitung der Patienten oder pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen auf die Entlassung aus einer Krankenanstalt oder Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, und Hilfestellung bei der Weiterbetreuung; Gesundheitsberatung; Beratung und Sorge für die Betreuung während und nach einer physischen oder psychischen Erkrankung

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Insbesondere Krankenanstalten, Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten, der Nachsorge, der Behindertenbetreuung oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten, ärztliche Ordinationen, Hauskrankenpflege und freie Praxis.

Selbständige Ausübung reglementierter Berufe:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 36 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz zur freiberuflichen Ausübung berechtigt.

⁽³⁾ Falls gegeben.**(*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.eu.int/> und <http://www.europass.at/>

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle - Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege - Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege Adresse siehe Diplom	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses NQR-Niveau VI ISCED 454 oder 453 Diplom im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 11 lit. c) ii)	Bewertungsskala / Bestehensregeln Theoretische Ausbildung: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); genügend (4); nicht genügend (5) Praktische Ausbildung: ausgezeichnet bestanden; gut bestanden; bestanden; nicht bestanden Gesamtbeurteilung der Diplom- bzw. Abschlussprüfung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden; mit gutem Erfolg bestanden; (mit Erfolg) bestanden; nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Zugang zu Sonderausbildungen, zur Berufsreifeprüfung, zu Universitätslehrgängen, zum Studium der Pflegewissenschaften nach Ablegung der Reifeprüfung, zu den Ausbildungen in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten und für Hebammen	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, i.d.g.F. Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999 Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung, BGBl. II Nr. 452/2005	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

<ul style="list-style-type: none"> - Spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege an einer Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung - Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege nach einer Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder einer speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung - Verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer an einer Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung
Zusätzliche Informationen Zugang: Spezielle Grundausbildung: Körperliche und geistige Eignung; Vertrauenswürdigkeit; erfolgreiche Absolvierung von 10 Schulstufen; Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmekommission. Sonderausbildung: Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege; Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Rechtsträger, der die Sonderausbildung veranstaltet, im Einvernehmen mit der Leitung der Sonderausbildung. Ausbildungsdauer: Spezielle Grundausbildung: 3 Jahre (4600 Stunden); Sonderausbildung: 1 Jahr (1600 Stunden) Theoretische Ausbildung: Spezielle Grundausbildung: 2000 Stunden; Sonderausbildung: 800 Stunden Unterrichtsfächer der speziellen Grundausbildung: Gesundheits- und Krankenpflege einschließlich Ernährungslehre, Erste Hilfe und Hygiene; Psychiatrische und neurologische Gesundheits- und Krankenpflege; Pflege von alten Menschen, Palliativpflege; Medizinische Grundlagen einschließlich Psychopathologie, psychiatrische und neurologische Krankheitslehre, Pharmakologie; Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie; Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit; Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene; Gesprächsführung, psychosoziale Betreuung und Angehörigenarbeit; Supervision; Kreativitätstraining; Strukturen und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Versorgung, Organisationslehre; Elektronische Datenverarbeitung, fachspezifische Informatik, Statistik und Dokumentation; Berufsspezifische Rechtsgrundlagen; Fachspezifisches Englisch Praktische Ausbildung: Spezielle Grundausbildung: 2480 Stunden; Sonderausbildung: 800 Stunden an Fachabteilungen einer Krankenanstalt und extramuralen Einrichtungen. Schulautonomer Bereich: Spezielle Grundausbildung: 120 Stunden theoretische oder praktische Ausbildung nach Wahl der Schule Bildungsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Befähigung zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufsbild fallen - Vermittlung einer geistigen Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen und eines verantwortungsbewussten, selbständigen und humanen Umganges mit gesunden, behinderten, kranken und sterbenden Menschen - Vermittlung von Kenntnissen und der Anwendung von Methoden zur Erhaltung des eigenen Gesundheitspotentials - Ausrichtung der Pflege nach einer wissenschaftlich anerkannten Pflgeethorie - Vermittlung von Kenntnissen für die Planung, Ausführung, Dokumentation und Evaluierung einer optimalen Pflege - Förderung kreativer Arbeit, Kommunikation und Kooperation
Weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: http://www.bmasgk.gv.at/
Nationale Referenzstelle: info@zeugnisinfo.at Nationales Europass-Zentrum: europass@oead.at